chen. Es ist als „lex spezialis" dem Fernmeldeanlagengesetz (FAG) übergeordnet und beinhaltet ein allgemeines Recht für alle Bürger, sofern die Eingangsvoraussetzungen dazu erbracht werden.

Ein Ausflug in die rechtlichen Hintergründe

Den Sonderstatus des Amateurfunks wollte man im AFuG ausdrücklich herausstellen. Zum einen sollte jede Einflußnahme durch Politik, Wirtschaft oder Industrie ausgeschlossen werden, zum anderen sollte ein Ausbrechen das Amateurfunks aus der internationalen Einbindung verhindert werden. Deshalb bezieht sich das AFuG auch ausdrücklich auf den Weltnachrichtenvertrag von Atlantic City (1947). Darüber hinaus verpflichtet das Amateurfunkgesetz den Bundespostminister im Paragraph 7, „... die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften ..." zu erlassen.

Die Begründung zum Amateurfunkgesetz geht noch weiter (Drucksache 891/1949 – Parlamentsarchiv Bestand 2/Nr. 140). In dem Kasten (*Bild 1*) ist der Textausschnitt zitiert. In der gleichen Drucksache heißt es unter Punkt 2 des „Erlasses einer Verordnung über die Lizenzierung von Funkdiensten und die Aufsicht über Funkdienste": Diese Behörde (Deutsche Bundespost) soll an die Vorschriften der internationalen Nachrichten-Konferenz von Atlantic City (1947) bzw. an deren Ergänzung gebunden sein!

Tatsächlich bezogen sich alle Durchführungsverordnungen der Vergangenheit als Ergänzung auf den internationalen Fernmeldevertrag mit der dazugehörenden Vollzugsordnung Funk (VO Funk), in der es unter § 5 Artikel 32 nach wie vor heißt: „Alle im Vertrag und in dieser Vollzugsordnung festgesetzten allgemeinen Bestimmungen sind auf die Funkstellen für Funkamateure anzuwenden!" Das bedeutet u. a., daß alle Funkdienste im Kollisionsfall mit anderen Funkdiensten nur für „Störungen" einzustehen haben.

BCI (broadcast interference): Rundfunkstörungen
TVI (television interference): Fernsehstörungen
Es handelt sich dabei um gebräuchliche Amateurfunkabkürzungen, die jeder Funkamateur kennt – und fürchtet. Denn beim Auftreten dieser Störungen ist im allgemeinen das sonst gute nachbarliche Verhältnis nachhaltig ebenfalls gestört – wenn nicht für Abhilfe gesorgt wird.

Unter der Überschrift „Gemeinsame Benutzung von Frequenzen" definiert die VO-Funk, die jeweils durch Ratifizierung des Internationalen Fernmeldevertrages nationales Recht geworden ist, den Begriff „Störung" unter Nr. 160 / Artikel 1 (1982) wie folgt:
„7.1 Störung:
Auswirkung einer, durch eine Aussendung ... entstehende unerwünschte Energie auf den Empfang in einem Funksystem; ... Eine Störung wird